

RS Vwgh 2004/4/22 2004/07/0053

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.2004

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §67a Abs1 Z2;

B-VG Art129a Abs1 Z2;

WRG 1959 §31 Abs2 idF 2002/I/156;

WRG 1959 §31 Abs3 idF 2002/I/156;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 94/07/0155 E 29. Juni 1995 RS 1(hier nur der erste Satz)

Stammrechtssatz

Die behördliche Anordnungsbefugnis nach § 31 Abs 3 WRG, gleich in welcher Rechtssatzform (Bescheid oder verfahrensfreier Verwaltungsakt) sie ergeht, erstreckt sich auf die vollständige Sanierung des i.S.d zweiten Absatzes dieses Paragraphen eingetretenen Gefährdungsfalles einschließlich aller Maßnahmen, die durch Maßnahmen der "Primärabhilfe" unter dem Aspekt des Gewässerschutzes zwangsläufig erforderlich werden. Der Auffassung, daß nur "Sicherungsmaßnahmen", nicht aber auch "Sanierungsmaßnahmen" Gegenstand einer nach § 31 Abs 3 WRG getroffenen Anordnung sein dürfen, ist zu entgegnen, daß die Bestimmung des § 31 WRG zwischen "Sicherung" und "Sanierung" nicht unterscheidet, sondern allein darauf abstellt, welche Maßnahmen zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung "erforderlich" sind. Sind "Sanierungsmaßnahmen" sachbezogen zwangsläufig notwendige Folge von "Sicherungsmaßnahmen", dann muß das Gesamtpaket der Maßnahmen als erforderlich beurteilt werden, um der Gewässerverunreinigung konsequent Einhalt zu gebieten und nicht aus den Zwischenresultaten bloßer Sicherungsmaßnahmen des ersten Schrittes neue Gefahrenquellen entstehen zu lassen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004070053.X02

Im RIS seit

14.05.2004

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2013

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at